

## Jugendordnung der Spielvereinigung Altenerding e.V.

**§ 1** Die SpVgg Altenerding erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

**§ 2** Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Vereinsmitglieder bis unter 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

### **§ 3 Aufgaben der Vereinsjugendleitung**

Zu den Aufgaben des/der Vereinsjugendleiter/-in gehören:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- b) die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht im Zuständigkeitsbereich von Abteilungsjugendleiter/-in liegt
- c) die überfachliche Jugendarbeit
- d) die Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den Bezirksarbeitsgemeinschaften der Sportjugend, des Bezirksjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege

### **§ 4 Organe**

Die Organe sind:

die Vereinsjugendleitung,  
die Jugendleitungen der Abteilungen,  
der/die Jugendsprecher/innen der Abteilungen.

### **§ 5 Vereinsjugendausschuss (VJA)**

a) Der VJA besteht aus:

der Vereinsjugendleitung,  
den Abteilungsjugendleitungen,  
den Jugendsprecherinnen und den Jugendsprecher der Abteilungen.

b) Die Sitzungen des VJA finden mind. einmal jährlich statt. Die Einladung hat Satzungskonform zu erfolgen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

c) Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:

- die Behandlung eingereicherter Anträge,
- der Delegiertenversammlung den Vereinsjugendleiter/-leiterin vorzuschlagen.

d) Der Vereinsjugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

e) Dem Vereinsjugendleiter obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses.

### **§ 6 Jugendsprecher/innen der Abteilungen**

Die Jugendlichen einer Abteilung (**ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis unter 21 Jahre**), wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsjugendsprecher und eine Abteilungsjugendsprecherin.

Die Jugendsprecher müssen mindestens 14 Jahre und noch unter 21 Jahre alt sein.

**§ 7 Jugendordnungsänderungen**

*Änderungen der Jugendordnung können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.*

*Die Jugendordnung wurde am 12. Mai 2006 von der Delegiertenversammlung des Vereins beschlossen und genehmigt.*